

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Bern

**Merkblatt für Deutsche in der Schweiz zu den Bundestagswahlen  
und den Wahlen zum Europäischen Parlament**

Bezüglich der **Bundestagswahl und der Wahl zum Europäischen Parlament** informiert die Botschaft, dass Deutsche (auch Doppel- oder Mehrstaater), die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarats leben und **nicht für eine Wohnung in Deutschland gemeldet sind**, an diesen Wahlen per Briefwahl teilnehmen können, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zu den Länderparlamenten ist nicht möglich. Eine **Wahlbenachrichtigung von Amtswegen** wie im Inland **entfällt im Ausland**, da für Deutsche keine gesetzliche Meldepflicht bei den deutschen Auslandsvertretungen besteht, und diese aus Datenschutzgründen keine Meldedateien über Deutsche im Ausland, von deren Anwesenheit sie erfahren, anlegen dürfen (im Amtsbezirk der Botschaft Bern leben schätzungsweise mehr als 100 000 Deutsche). **Die Botschaft führt aus diesen Gründen kein Wählerverzeichnis.**

Ein **automatischer Eintrag** in Wählerverzeichnisse **findet nicht statt**. Mit der polizeilichen Abmeldung in Deutschland ist auch keine innerdeutsche Behörde mehr für Auslandsdeutsche zuständig. Wahlberechtigte werden daher nur auf **förmlichen Antrag** und nach Abgabe einer Versicherung an Eides Statt **für die jeweilige Wahl** in ein Wählerverzeichnis **eingetragen**. Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag **vom Wahlberechtigten selbst zu übersenden** ist, ist die Gemeindebehörde der **letzten - gemeldeten - Hauptwohnung** in der Bundesrepublik Deutschland. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen, welches bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde eingegangen sein muss. Einem Antrag, der erst nach dem 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung).

Die Botschaft wird in großen schweizerischen Tageszeitungen vor der Bundestagswahl oder der Wahl zum Europäischen Parlament informieren und darauf hinweisen, dass Teilnehmer an der Wahl die **amtlichen Formblätter** zur Eintragung in ein Wählerverzeichnis bei ihr, beim Bundeswahlleiter (auch per Internet unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)) und bei den Wahlkreisleitern in Deutschland **selbst anfordern müssen**.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass Wahlberechtigte nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug **mindestens drei Monate** ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland oder der ehemaligen DDR einschließlich Berlin-Ost eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Das bedeutet, dass Deutsche, die **nie in Deutschland** gewohnt oder sich dort gewöhnlich aufgehalten haben, **nicht wahlberechtigt** sind.

Die **Schweiz ist Mitgliedstaat des Europarates**. Daher können wahlberechtigte Deutsche an den oben genannten Wahlen teilnehmen, unabhängig davon, wie viel Jahre seit ihrem Fortzug aus Deutschland vergangen sind.